

# STADT GREUßEN

KYFFHÄUSERKREIS / THÜRINGEN

- DER BÜRGERMEISTER -



Stadt Greußen \* Markt 1 \* 99718 Greußen

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Kommunalaufsicht  
Markt 8

99706 Sondershausen

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Datum:  
21.05.2019

**Anhörung der beteiligten Städte/Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019**

**Hier: Stellungnahme und Änderungsantrag der Stadt Greußen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Gesetzentwurf, zu welcher Passage hier Stellung genommen wird, steht folgender, die Stadt Greußen betreffender Entwurf:

*„Im Kyffhäuserkreis haben unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Greußen“ die Städte Greußen (3.557 Einwohner) und Großenehrich (2.356 Einwohner) sowie die Gemeinde Wolferschwenda (140 Einwohner) ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Greußen“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.774 Einwohner.“*

Hierzu ergeht folgende Stellungnahme:

- 1.) Insbesondere im Abänderungsbeschluss vom 19.02.2019 (der auch gleichlautend durch die beiden anderen Kommunen der Stadt Großenehrich und Wolferschwenda gefasst wurde) geht eindeutig heraus hervor, dass eine Landgemeinde unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Greußen von den Antragstellern **nicht gewollt** ist. Eine solche fundamentale kommunale Neuausrichtung kann sich insbesondere unter dem bestehenden VG-Vorsitzenden, dessen Amtszeit am 01.02.2016 begann und nach § 48 Abs. 3 ThürKO bis mind. zum 31.01.2022 dauern wird, unmöglich unabhängig und eigentlich selbstverwaltend etablieren. Wie in Anlage 1 ersichtlich hat sich dieser bereits zu Beginn der Gebietsreform gegen eine Auflösung der VG's vehement und offen ausgesprochen

#### Postanschrift (Stadt)

Markt 1  
99718 Greußen

Telefon:  
Telefax: 03636 701033  
E-Mail: stadt@greussen.de\*

#### Postanschrift (VG Greußen)

Bahnhofstraße 13 A  
99718 Greußen

Telefon (Zentrale): 03636 7622-0  
Telefax: 03636 7622-76  
Homepage: www.vgem-greussen.de  
E-Mail: poststelle@vgem-greussen.de\*

#### Sprechzeiten (Bürgermeister)

Montag,  
Donnerstag  
und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
14:00 bis 17:00 Uhr

#### Bankverbindung (Stadt)

Kyffhäuserparkasse  
IBAN: DE56 8205 5000 3200 0009 36,  
SWIFT-BIC: HELADEF1K1YF

#### Sprechzeiten (VG Greußen)

Montag und  
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
13:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr

#### Bankverbindung (VG)

Kyffhäuserparkasse  
IBAN: DE92 8205 5000 3200 0041 68  
SWIFT-BIC: HELADEF1K1YF

#### \* Hinweise zur elektronischen Kommunikation:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Verwaltungsgemeinschaft Greußen unter <http://www.vgem-greussen.de/texte/seite.php?id=100562>.

#### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den jeweils maßgebenden allgemeinen Informationsschreiben. Diese finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Greußen unter dem Link <https://www.vgem-greussen.de/seite/359854/informationen-nach-dsgvo.html>. Sie können das allgemeine Informationsschreiben auch bei dem vorstehend angeführten Bearbeiter anfordern.

- sowie die Entwicklung neuer Gemeindestrukturen in Frage gestellt. Eine kommunale Neugliederung wurde seinerseits mit „Angstargumenten“ besetzt und zum „Totengräber des ehrenamtlichen Engagements“ (Zitat) deklariert (siehe noch mal im Original der Anlage 1 den Verweis auf die Homepage der VG als Quellenangabe: <https://www.vgem-greussen.de/news/1/341997/nachrichten/gebietsreform-nein-danke!.html>). Von einer zurückliegenden Beratungs-Neutralität kann somit keine Rede sein und so wird zukünftig eine solche auch nicht zu erwarten sein. Aus diesem Grund würde eine klare Benachteiligung für die neue Landgemeinde im Raum stehen, wenn dieser als Gemeinschaftsvorsitzender auch für die Belange der neuen Landgemeinde zuständig wäre. Das lässt nur den Schluss zu, dass die neue Landgemeinde nicht unter dem Dach der VG zu entwickeln ist.
- 2.) Die neu zu gliedernde Landgemeinde und deren parlamentarischen Gremien (Landgemeinderat, Ortschaftsräte) müssen eine eigenständige und dieser gegenüber loyaler Verwaltung haben. Die VG-Mitgliedsgemeinden wurden vorab nochmals über die Absicht, sich in einer dritten Neugliederungsphase zu beteiligen, informiert. Als Antwort und somit für den Prozess der angestrebten Neugliederung richtungsweisende Einstellung wurde uns von 3 Gemeinden eine spätere, durch die Landgemeinde vorzunehmende Erfüllung als unproblematisch dargelegt (siehe Anlage 2). Mehr kommunale Selbstverwaltung geht ja eigentlich auch gar nicht.
  - 3.) Aus Gründen der direkten Zugriffsmöglichkeit auf Verwaltungsmitarbeiter, die dann der neue Bürgermeister haben muss (klare Aufgaben- und Verantwortungsbereiche; ein Verwaltungs- bzw. Büroleiter, der wirklich im Sinne der Landgemeinde arbeitet usw.) ist es im Zuge der Etablierung einer Landgemeinde unabdingbar, eine solche Verwaltung aufzubauen.
  - 4.) Alternativ zur späteren Erfüllung der nicht willigen Gemeinden kann ja weiterhin eine VG für diese bestehen bleiben. Eine auf den Haushaltszahlen 2018 basierende finanzielle Grob-Aufstellung (siehe Anlage 3) zeigt, dass diese Gemeinden tatsächlich mit einem verbliebenden Budget ausgestattet sind, welches eine eigenständige Verwaltung für die dann verbliebenen ca. 3.000 Einwohner in 7 Orten im Rahmen eines Gemeinschaftsverbundes zulässt. Es spiegelt auch die Verhältnismäßigkeit von 2/3 der Bürger in der Landgemeinde (aktuell also ca. 6.000) und 1/3 der Bürger die in den nicht willigen Gemeinden wohnen werden.
  - 5.) In dieser Grob-Berechnung ist auch ersichtlich, dass bei einem Verbleib der Landgemeinde in der VG für die Landgemeinde sehr benachteiligende Kosten (also dann zu entrichtende Umlagen) anfallen und somit u.a. einer optimierbaren Verwaltung oder der Schaffung (Investitionen) synergetischer Strukturen entzogen würden.
  - 6.) Bei der Abwägung der Belange der kommunalen Selbstverwaltung gegenüber den nicht willigen Gemeinden kann aber keine Abwägung zum Nachteil der neuen Landgemeinde geschehen. Lt. dem aktuellen Gesetzentwurf wäre die Landgemeinde der „solidarische Financier“, der nicht unabhängig seine Eigenentwicklung vornehmen kann, aber dafür (ver)alte(te) Strukturen, die auch nicht zukunftsweisend sind, weiter mitfinanziert und so das Konstrukt VG weiter „Nahrung“ gibt.
  - 7.) Eine Landgemeinde unter dem Dach der VG würde nach jetzigem Regularium eine noch schwerwiegendere Benachteiligung (wie aktuell schon aus Sicht der Stadt Greußen vorhanden) in der Gemeinschaftsversammlung beschieren. Denn nach den aktuellen Regeln würde die Landgemeinde einen Sitz in dieser Versammlung verlieren (nach § 4 der

Vereinbarung der VG Greußen vom 25.03.1992 sowie § 48 Abs. 2 ThürKO wird der Bürgermeister und pro angefangene 1.000 Einwohner ein Vertreter einer VG-Mitgliedsgemeinde in dieses Gremium entsendet). Waren bisher die beiden Bürgermeister der Städte Greußen und Großenehrich sowie 4 Vertreter aus Greußen und 3 Vertreter aus Großenehrich mit insgesamt 9 Sitzen in der VG-Versammlung, würde durch den Verlust des Bürgermeister-Sitzes die Landgemeinde lediglich 8 Mitglieder entsenden. Somit würde es noch schwieriger, entsprechende Beschlüsse auch gegen die Interessen der Landgemeinde ggf. zu verhindern.

Insofern berücksichtigt der Passus für die Landgemeinde Greußen im aktuellen Gesetzesentwurf nicht die Interessen der Antragsteller und im Besonderen die der Stadt Greußen. Eine Landgemeinde unter dem Dach der VG ist nicht zu befürworten und im Sinne der Chancen für eine solche Großgemeinde kann nur mit einer Neuausrichtung der Verwaltung entwickelt werden. Dafür wurde wie beschrieben im bisherigen Neugliederungsverlauf hier vor Ort eine vertrauliche Zusammenarbeit beschädigt und es ist nicht davon auszugehen, dass die aktuelle Verwaltungsstruktur eine positiv begleitende Rolle einnehmen wird. Darüber hinaus sind n. E. genug finanzielle Mittel vorhanden, die durchaus eine eigene Verwaltung der nicht willigen Gemeinden zulassen. Lt. aktuellem Gesetzesentwurf würden der Landgemeinde beim Verbleib in der VG enorme Finanzmittel entzogen.

Aus diesem Grund sollte die Erfüllung der nicht willigen Gemeinden bzw. die alternative Lösung einer „kleinen VG“ mit den Mitgliedsgemeinden, die der Landgemeinde nicht beitreten wollen, greifen. Das wäre sicher eine paritätische Abwägung, wenn man die Belange der kommunalen Selbstverwaltung dieser mitberücksichtigt.

**Im Ergebnis steht, dass die Landgemeinde nicht unter dem Dach der VG stehen soll, so dass hier der Antrag gestellt wird, den Gesetzesentwurf so zu ändern, dass die Landgemeinde eigenständig und außerhalb der VG neu zu gliedern ist.**

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nach § 45a Abs. 12 ThürKO beantragt wird, dass § 45a Abs. 11 für die aufgelösten Kommunen nicht zur Anwendung kommen soll. Lt. dem gleichlautenden Abänderungsbeschlüssen der neugliederungswilligen Gemeinden (repräsentativ hier der Stadt Greußen vom 19.02.19 mit der Beschluss Nr. 131/27/19) soll mit dem Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinderat der neuen Landgemeinde durch Regelung in der Hauptsatzung eine Entscheidung über die Einführung der Ortschaftsverfassung für die Ortsteile treffen.

Bürgermeister